

Martina Hoffmann-Badache

LVR-Dezernentin für Soziales und Integration



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass Sie mich, wie schon im letzten Jahr, zu Ihrer Fachtagung anlässlich des „WELT-AUTISMUS-TAGES“ eingeladen haben.

Ich begrüße es sehr, dass Sie diesen Tag mit einer Fachtagung würdigen und so die Probleme der Menschen mit autistischen Störungen mehr in den Focus der Fachöffentlichkeit, aber auch der Gesamtbevölkerung rücken.

Als LVR-Dezernentin für Soziales und Integration bin ich sowohl für den größten Teil der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rheinland zuständig als auch für die berufliche Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Von daher fühlen wir uns auf doppelte Art und Weise für Ihren heutigen Tagungsschwerpunkt zuständig.

Wir als Landschaftsverband Rheinland haben bereits vor 20 Jahren die spezielle Problematik von Menschen mit Autismus aufgegriffen und setzen uns seitdem aktiv für ihre Belange ein.

Wir haben im Rheinland zahlreiche stationäre Wohneinrichtungen und Außenwohngruppen für Menschen mit Autismus - und das mit einer bundesweit nicht vergleichbaren Betreuungsdichte.

Aber während das letztjährige Schwerpunktthema „passendes Wohnen für Menschen mit Autismus“ lautete, steht nunmehr „autismuskongerechte Arbeit“ im Fokus Ihrer Fachtagung.

Somit stellt sich nicht nur für Sie die Frage, sondern auch für uns:

„Was kann der LVR als Träger der Eingliederungshilfe und als Träger des Integrationsamtes beitragen zur Verbesserung der Chancen für autismuskongerechte Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung?“

Meine Antwort teilt sich in zwei Schwerpunkte:

- Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen als geschützter oder Sonderarbeitsmarkt
- Und den ersten Arbeitsmarkt

Ich möchte meine Antwort damit beginnen, dass jeder Mensch mit einer Behinderung, also auch jeder mit einer autistischen Behinderung, der dem Arbeitsmarkt nicht, noch nicht, oder noch nicht wieder zur Verfügung steht, einen Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen hat.

Auf diese Leistung haben die Betroffenen im SGB XII einen Rechtsanspruch!

Und: in NRW ist es darüber hinaus Konsens zwischen dem Land NRW und den Landschaftsverbänden, dass dieser Anspruch explizit auch für die Personen gilt, die einen komplexen und oder spezifischen Unterstützungsbedarf haben, es soll niemand wegen Art oder Schwere seiner Behinderung aus einer WfbM ausgegrenzt werden.

Im Dezember 2007 haben der LVR und die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege eine „Rahmenzielvereinbarung über die Weiterentwicklung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland“ abgeschlossen, in der es vor allem um die Qualität der Arbeit der Werkstätten im Rheinland geht.

Für den LVR war klar, dass diese Vereinbarung auch Eckpunkte für die Arbeit mit Menschen mit autistischen Behinderungen enthalten musste, damit die Werkstätten auch dem spezifischen Unterstützungsbedarf dieser wachsenden Gruppe von Menschen gerecht werden.

Basierend auf dieser Rahmenzielvereinbarung haben wir Zielvereinbarungen mit jedem einzelnen Träger einer Werkstatt im Rheinland abgeschlossen.

Mittlerweile haben fast alle 43 Werkstattträger im Rheinland diese Zielvereinbarung unterschrieben, in der sie sich u.a. verpflichten, die erarbeiteten Eckpunkte bzw. Qualitätsstandards zur Betreuung von Menschen mit autistischen Behinderungen umzusetzen.

Konkret heisst das, dass die Träger der Werkstätten aufgefordert sind, ihre Konzepte in Bezug auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Eckpunkte zur Förderung von Menschen mit autistischen Behinderungen auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und anzupassen bzw. beim Fehlen eines Konzeptes für Menschen mit autistischen Behinderungen ein solches zügig zu erarbeiten.

Denn ich wiederhole noch einmal:

In Nordrhein-Westfalen gibt es kein Beschäftigungsangebot „unterhalb“ der Werkstätten. Auch die Schwächeren und Schwächsten werden unter dem Dach der WfbM integrativ gefördert.

Um diesen Anspruch umsetzen zu können, bedarf es insbesondere bei Menschen mit einer autistischen Behinderung häufig eines erhöhten Betreuungsbedarfes, der in jedem Einzelfall ermittelt wird und nach der Beratung im Fachausschuss der Werkstatt auf der Grundlage eines speziellen Kriterienkataloges vom LVR bewilligt wird.

Qualität und Quantität der Leistung müssen also stimmen, damit eine Werkstatt ihr Angebot an die Bedarfe ihrer Beschäftigten mit einer autistischen Behinderung anpasst.

Wir stehen mit dieser Art von Vereinbarungen zu Qualität und Quantität der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung am Anfang einer neuen Form der Zusammenarbeit zwischen LVR und den Werkstätten.

In der Vergangenheit haben wir uns weitgehend auf unsere Rolle als Bewilligungsbehörde und Kostenträger beschränkt. Das soll nun anders werden.

Und ich sage Ihnen, dieser neue Weg ist nicht ganz einfach, auch wenn die Mehrzahl der Werkstätten wirklich interessiert ist. Und nicht nur deshalb suchen wir auch den Austausch mit Ihnen – als direkt Betroffene oder als Eltern, als Werkstattrat oder Elternbeirat. Wir haben uns fest vorgenommen, in diesem Jahr nicht nur die Geschäftsführer der Werkstätten zu einem Gedankenaustausch einzuladen sondern auch die Werkstatträte. Mit den Elternbeiräten haben wir bereits einen regelmäßigen Austausch.

Nun zum nächsten Thema:

den Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit autistischen Störungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wenn jemand eine Schwerbehinderung hat oder gleichgestellt ist stellen wir als LVR-Integrationsamt den Betroffenen und ihren Arbeitgebern unsere Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auf der Basis des SGB IX zur Verfügung. Finanziert werden diese Leistungen aus der sogenannten Ausgleichsabgabe derjenigen Arbeitgeber, die sich damit von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beschäftigen, freikaufen.

Die vom LVR-Integrationsamt finanzierten rheinischen Integrationsfachdienste mit ihren ca. 150 Fachkräften möchte dabei ganz besonders hervorheben.

Es gibt sie in jedem Arbeitsagenturbezirk und sie haben insbesondere die Schwerpunkte Übergang Schule/Beruf, Übergang Werkstatt/allgemeiner Arbeitsmarkt, Vermittlung einer Arbeitsstelle und Begleitung am Arbeitsplatz.

Außerdem haben wir im Rheinland den Ehrgeiz, dass die Dienste behinderungsspezifisch kompetente Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben. Für die großen Gruppen von Menschen mit Sinnesbehinderungen, geistiger oder seelischer Behinderung ist uns das auch gut gelungen.

Den speziellen Problemen von Menschen mit autistischen Behinderungen haben sich die Fachkräfte der Integrationsfachdienste im Rahmen einer Klausurtagung im letzten Jahr gewidmet.

Ihnen und mir ist klar, dass diese Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Personengruppe der Menschen mit autistischen Störungen weiter vertieft werden muss, damit die Dienste genauer wissen, worauf sie zu achten haben.

Das haben wir uns auch vorgenommen.

Bereits während der Schulzeit kann der Integrationsfachdienst von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt werden, Menschen mit einer autistischen Behinderung bei der Berufsorientierung zu unterstützen, z. B. durch die Vermittlung und Unterstützung bei betrieblichen Praktika.

Sollte eine Beauftragung des Integrationsfachdienstes durch die regionale Agentur für Arbeit nicht erfolgen, kann das LVR-Integrationsamt im Einzelfall den Fachdienst ersatzweise beauftragen. Hier hilft uns das Bundesmodellprogramm Job 4000.

Zur Verbesserung der Unterstützung an dieser so wichtigen Schnittstelle im Leben eines Menschen mit Behinderung haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit dem Land NRW in diesem Jahr ein neues Modellprojekt – genannt STAR - : Schule trifft Arbeitswelt – ins Leben gerufen. Hier wollen wir in insgesamt 4 Modellre-

gionen erproben, ob und wie ein spezifisches Coaching und neue Strukturen der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure die Chancen auf eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt verbessern können.

Aber der Integrationsfachdienst wird auch tätig bei einem Wechsel von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Er hilft bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und setzt die Begleitung fort, wenn eine Arbeitsstelle gefunden wurde. Im Einzelfall kann auch die Werkstatt diese Begleitung übernehmen. Natürlich erhält auch der neue Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss.

Um dies zu finanzieren hat der LVR-Sozialausschuss ein spezielles Modellprogramm beschlossen. Wir haben schon jetzt erste Erfolge und werden dieses Programm aktiv fortsetzen.

Und wir haben gemeinsam mit dem LWL das regionale Arbeitsmarktprogramm „aktion5“ geschaffen. Die beiden Landschaftsverbände stellen aus der Ausgleichsabgabe je 15 Millionen Euro für insgesamt fünf Jahren zur Verfügung.

Welche Möglichkeiten bietet die „aktion5“ schwerbehinderten Menschen?

Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler können bereits vor der Schulentlassung durch ein Vorbereitungsbudget gezielt unterstützt werden.

Vor und nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses kann mit Hilfe eines Integrationsbudgets eine individuelle Unterstützung ermöglicht werden.

Und auch Arbeitgebern bietet „aktion5“ unterschiedliche finanzielle Prämien, wenn sie eine Person mit Schwerbehinderung einstellen oder ausbilden.

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der beruflichen Situation auch von Menschen mit Autismus wurde im letzten Jahr neu in das SGB IX aufgenommen: die Unterstützten Beschäftigung nach § 38 a SGB IX.

Eine individuelle betriebliche Qualifizierung für Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf, die ein Rehabilitationsträger im Regelfall für die Dauer von 2 Jahren erbringt, bietet die Möglichkeit der Orientierung, Qualifizierung und Stabilisierung.

Die anschließende Berufsbegleitung, wenn es zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses kommt, übernimmt dann das jeweilige Integrationsamt.

Die Unterstützte Beschäftigung kann eine echte Alternative werden für die Menschen mit Behinderung, die sich auf der Grenze zwischen Werkstatt und ersten Arbeitsmarkt befinden. Aber auch hier wird entscheidend sein, ob die Träger der Unterstützten Beschäftigung behinderungsspezifische Kompetenzen mitbringen um die Betroffenen und ihrer Arbeitgeber gleichermaßen kompetent beraten und unterstützen zu können.

Denn das ist nach unseren Erfahrungen sehr wesentlich für den Erfolg jeder Maßnahme!!

Integrationsprojekte als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, haben sich neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einen sozialen Auftrag gegeben. In der Regel 25 bis 50 Prozent ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben eine Schwerbehinderung, die ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben besonders erschwert. Zu dieser Personengruppe zählt der Gesetzgeber auch die Menschen mit autistischen Störungen. Integrationsunternehmen erhalten von uns für dieses besondere Engagement auch eine besondere finanzielle Förderung und eine fachliche Unterstützung.

Allerding kann ich Ihnen heute nicht sagen, wie viele Menschen mit autistischen Störungen derzeit in den über 60 Integrationsunternehmen im Rheinland arbeiten. Ich werde die heutige Tagung zum Anlass nehmen, dieser Frage nachzugehen.

Sie sehen also, dass dem LVR die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ein wichtiges Anliegen ist.

Wir haben damit begonnen, unsere Instrumente und Leistungen auch verstärkt auf die Bedarfe von Menschen mit autistischen Störungen auszurichten.

Und ich hoffe, dass die Beratungen einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Reform der Eingliederungshilfe uns die Chance geben, die Unterstützungsmöglichkeiten zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung noch vielfältiger zu gestalten, so dass in ein oder zwei Jahren mein Vortrag mehr als zwei thematische Schwerpunkte haben wird.